

Ausschussdrucksache
(24.09.2025)

Inhalt

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.

-

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**

Vorbemerkung

Wir begrüßen, dass zentrale Anliegen aus der Verbandsanhörung im April 2025 – an der sich die Gemeinschaft der Landesjugendverbände im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern und die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern beteiligt haben – in den aktuellen Entwurf aufgenommen wurden. Besonders hervorzuheben ist der Zugang von Vereinen und Verbänden zur Zentralen Stelle Kinderschutz (§ 13 Abs. 4) und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Schutzkonzepten (§ 13 Abs. 2). Gleichwohl bleiben zentrale Punkte für die Kinder- und Jugend(verbands)arbeit sowie für junge Ehrenamtliche in sämtlichen Bezügen offen.

Besonders würdigen wir auch an dieser Stelle erneut, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine wesentliche strukturelle Klarstellung erfolgt: Die Rückführung des Landesjugendamtes in die Landesverwaltung sowie die damit einhergehende Neuordnung der Zuständigkeiten stärken die Steuerungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene deutlich. Ebenso begrüßen wir die damit verbundene Stärkung des Landesjugendhilfeausschusses, der damit wieder angemessen und wirksam an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitwirken kann. Aus unserer Sicht wird damit ein grundlegender struktureller Missstand der vergangenen Jahre korrigiert und die Grundlage für eine zukunftsfähige Jugendhilfe im Land gelegt.

Nichtsdestoweniger weist auch dieser Entwurf noch immer erhebliche Defizite gerade mit Blick auf junge Menschen auf. Ohne ihre Beseitigung kann der Kinderschutz in M-V nicht die zentrale Rolle einnehmen, die ihm faktisch zukommt.

1

Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Einzelnen:

1. Jugendverbände als feste Partner in regionalen Netzwerken (§ 11)

Der aktuelle Entwurf sieht einen offenen Katalog von Akteuren vor, nennt Jugendverbände jedoch nicht ausdrücklich.

Vorschlag: Aufnahme der Formulierung „einschließlich der Jugendverbände und -ringe“ in § 11 Abs. 2, um deren regelhafte Beteiligung zu sichern.

2. Verbindliche Beteiligung junger Menschen

Zwar werden Kinder und Jugendliche bei Schutzkonzepten berücksichtigt (§ 13 Abs. 2), nicht jedoch in den regionalen Netzwerken oder auf Landesebene.

Vorschlag: Ergänzung in § 11, dass die Perspektive von Kindern und Jugendlichen durch ihre gewählten Interessenvertretungen (z. B. Kinder- und Jugendgremien, Jugendverbände) einzubeziehen ist.

3. Ehrenamt stärken und entlasten (§§ 5, 12, 13)

Positiv: Neben- und ehrenamtlich Tätige sind in § 5 Abs. 2 erfasst. Positiv ist zudem, dass in § 13 Abs. 4 ausdrücklich der Zugang zur Zentralen Stelle Kinderschutz für Vereine und Verbände vorgesehen ist.

Kritik: Qualifizierungsangebote (§ 12) adressieren faktisch vor allem Hauptamtliche; Vorgaben bleiben unverbindlich.

Vorschlag:

- Aufnahme eines Absatzes in § 12, wonach Qualifizierungen für Ehrenamtliche niedrigschwellig, modular, digital und wohnortnah anzubieten sind.
- Änderung in § 13 Abs. 4: aus „soll Handlungsempfehlungen entwickeln“ wird „muss Handlungsempfehlungen entwickeln“. Zudem sind Ressourcen für die Umsetzung dieser Verpflichtung verbindlich zu hinterlegen.

4. Ressourcen und Finanzierung

Der Entwurf verweist mehrfach auf „zur Verfügung stehende Haushaltsmittel“ ohne konkrete Sicherung. Für Schutzkonzepte und Qualifizierungen im Ehrenamt fehlt eine Finanzierungsgrundlage.

Vorschlag: Verankerung einer Regelung, dass das Land die Umsetzung von Schutzkonzepten und Fortbildungsmaßnahmen im Ehrenamt dauerhaft finanziell unterstützt – insbesondere im Hinblick auf die in § 12 und § 13 Abs. 4 vorgeschlagenen verbindlichen Regelungen.

2

5. Zentrale Stelle Kinderschutz (§ 13)

Positiv: Beratung ausdrücklich auch für Vereine/Verbände.

Ergänzungsbedarf: Die Verbindlichkeit der Handlungsempfehlungen muss gestärkt werden (siehe Vorschlag unter 3).

Fazit

Der Entwurf ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes. Damit er in der Fläche und im Ehrenamt wirksam wird, braucht es jedoch:

- die feste Beteiligung von Jugendverbänden,
- die verbindliche Einbindung junger Menschen,
- eine klare Regelung zur Qualifizierung Ehrenamtlicher,
- sowie eine gesicherte Finanzierung – insbesondere zur Umsetzung der verbindlichen Aufgaben nach § 12 und § 13 Abs. 4.

Beantwortung des Fragenkatalogs zur Anhörung Kinderschutzstrukturgesetz

Beitrag des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Anhörung im Sozialausschuss am 1. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 8/5090).

Frage 1: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes. Positiv sind insbesondere der Zugang von Vereinen und Verbänden zur Zentralen Stelle Kinderschutz (§ 13 Abs. 4) sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Schutzkonzepten (§ 13 Abs. 2). Handlungsbedarfe bestehen jedoch darin, Jugendverbände ausdrücklich als feste Partner in § 11 zu benennen, die Beteiligung junger Menschen in Netzwerken und Gremien verbindlich zu verankern, Qualifizierungen für Ehrenamtliche niedrigschwellig, modular und digital auszugestalten und die Finanzierung dauerhaft zu sichern. Änderungsvorschläge: Aufnahme der Jugendverbände in § 11 Abs. 2, Ergänzung zur Beteiligung junger Menschen in § 11, Verbindlichkeit von Qualifizierungen für Ehrenamtliche in § 12 und die Umwandlung von „soll“ in „muss“ bei Handlungsempfehlungen der Zentralen Stelle Kinderschutz in § 13 Abs. 4 – unterlegt mit entsprechenden Ressourcen.

Frage 2: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

3

Die Umsetzung gelingt nur, wenn Ehrenamt und Jugendverbände systematisch einbezogen werden. Formulierungshilfen:

- § 11 Abs. 2: „... insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, einschließlich der Jugendverbände und -ringe ...“
- § 11 Abs. 3: „Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen ist durch ihre gewählten Interessenvertretungen einzubeziehen.“
- § 12 Abs. 2: „Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige sind niedrigschwellig, modular, digital und wohnortnah anzubieten.“
- § 13 Abs. 4: Änderung in „entwickelt Handlungsempfehlungen ...“; ergänzt um eine Ressourcensicherung für die Umsetzung.

Frage 5: Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkplichten (§ 11)?

Die größte Herausforderung ist die Sicherstellung einer gleichwertigen Beteiligung. Ohne eine explizite Nennung der Jugendverbände droht, dass sie in manchen Regionen nicht berücksichtigt werden. Zudem erfordert die Netzwerkarbeit Ressourcen, die im Gesetz nicht verbindlich hinterlegt sind.

Frage 6: Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?

Dies ist nur bedingt realistisch. Ehrenamtlich geprägte Strukturen verfügen weder über Zeit noch über Fachwissen, um eigenständig Schutzkonzepte zu entwickeln. Sie brauchen konkrete Handlungsempfehlungen, Beratung und praxisnahe Qualifizierungen. Deshalb ist die verbindliche Pflicht der Zentralen Stelle Kinderschutz, Handlungsempfehlungen für das Ehrenamt zu entwickeln (§ 13 Abs. 4), entscheidend.

Frage 10: Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (z. B. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?

Ohne eine gesicherte Finanzierung bleibt die Zukunft dieser erfolgreichen Initiativen unsicher. Gerade für Ehrenamtliche sind niedrigschwellige Fortbildungsangebote wie die von Schabernack e. V. unverzichtbar. Sie müssen verstetigt werden, andernfalls bricht die Unterstützung für Vereine und Verbände weg.

Frage 16: Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?

Positiv ist, dass Kinder und Jugendliche in die Entwicklung von Schutzkonzepten einbezogen werden sollen. Unzureichend ist jedoch die Beteiligung in Netzwerken und im Landesjugendhilfeausschuss. Es braucht eine gesetzliche Verankerung, dass junge Menschen durch ihre gewählten Interessenvertretungen – Jugendverbände, Jugendgremien – verbindlich einbezogen werden.